

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 479 endg.
Brüssel, den 10.11.1994

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departement Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1995)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung, die Gegenstand des vorliegenden Vorschlags ist, legt die Fischereiregelung fest, die in der Fischereizone des französischen Departements Guyana in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 auf Fischereifahrzeuge von Drittländern anwendbar ist.
2. Die vorgeschlagene Verordnung stützt sich auf die bereits in der Vergangenheit herangezogenen Grundsätze, vor allem diejenigen der Verordnung (EWG) n° 3681/93¹ des Rates, in der diese Regelung für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 festgelegt wurde.
3. In Jahre 1994 wurden Lizenzen für die Fischerei auf Schnapper und Haifische in Venezuela zugeteilt.

Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Stellungnahme über die Entwicklung dieser Bestände wird vorgeschlagen, dass die in 1994 geltenden Quoten und Lizenzen unverändert bleiben für 1995.

¹ ABL. N° L 341, 31.12.1993.

VORSCHLAG FÜR

VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES

vom

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände
in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen
Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge
bestimmter Drittländer (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) NR. 3760/92
des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung
einer gemeinschaftlichen Regelung für die
Erhaltung und Bewirtschaftung der
Fischereiresourcen und Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 8 Paragraph 4.

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat legt, entsprechend den Bestimmungen des
Artikels 8 der Verordnung (EWG) nr. 3760/92, die
zulässige Gesamtfangmenge und/oder den
zulässigen Gesamtfischereiaufwand für jede
Fischerei oder Fischereigruppe von Fall zu Fall
fest, um die rationelle, verantwortungsvolle und
dauerhafte Nutzung der Ressourcen sicher zu
stellen

Die Gemeinschaft hat seit 1977 eine Regelung zur
Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in
der 200-Meilen-Zone vor der Küste des
französischen Departements Guyana gegenüber
Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer
führen, getroffen und zwar zuletzt mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3681/93⁽²⁾, die am 31.
Dezember 1994 ausläuft.

Die Kontinuität dieser Regelung muß gesichert
werden, insbesondere durch Beibehaltung der
Beschränkung der Fänge auf bestimmte Fischarten
in dieser Zone, damit die Bestände erhalten werden
und die Fangtätigkeit der betroffenen Fischer
rentabel bleibt.

Die im französischen Departement Guyana
ansässige Verarbeitungsindustrie ist von den
Anlandungen der Fischereifahrzeuge von
Drittländern abhängig, die in der Fischereizone vor
der Küste dieses Departements fischen.

Es muß daher dafür gesorgt werden, daß die
vertraglich zur Anlandung ihrer Fänge im
französischen Departement Guyana verpflichteten
Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeit ausüben
können.

Drittländern, deren Schiffe in der Zone des
genannten Departements fischen, werden für den
Garnelengang Fischereilizenzen auf der Grundlage
wissenschaftlicher Erkenntnisse erteilt. Die Anzahl
dieser Lizenzen ist daher Änderungen entsprechend
den genannten Erkenntnissen unterworfen.

Für die Fangtätigkeiten nach der vorliegenden
Verordnung gelten die entsprechenden
Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr.
2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur
Einführung einer Kontrollregelung für die
gemeinsame Fischereipolitik⁽³⁾.

- (1) ABl. Nr. L. 389 vom 31.12.1992, S.1.
- (2) ABl. Nr. L. 341 vom 31.12.1993, S. 53.
- (3) ABl. Nr. L. 261 vom 20.10.1993, S.1.

Artikel 1

Schiffe, die die Flagge eines in Anhang I aufgeführten Landes führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 die in diesem Anhang genannten Arten in dem jenseits von 12 Seemeilen ab den Basislinien gelegenen Teil der 200-Meilen-Zone vor den Küsten des französischen Departements Guyana unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen fischen.

Artikel 2

(1) Für die Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Zone ist es erforderlich, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord vorhanden ist und daß die darin enthaltenen Bestimmungen sowie die Kontrollmaßnahmen und sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in dieser Zone befolgt werden.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Lizenz werden von den Behörden der betreffenden Drittländer mindestens 15 Arbeitstage vor dem Beginn der gewünschten Gültigkeit bei den Dienststellen der Kommission eingereicht. Die Lizenzen werden den Behörden der betreffenden Drittländer erteilt.

(3) Die Registrierbuchstaben und -nummern jedes lizenztragenden Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs sowie auf beiden Seiten der Decksaufbauten dort angebracht werden, wo sie am besten sichtbar sind. Die Buchstaben und Ziffern sind in einer Farbe anzubringen, die sich von der des Rumpfes und der Decksaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch anderweitig verborgen werden.

(1) Für den Garnelenfang können Lizenzen für Schiffe erteilt werden, die die Flagge eines in Anhang I Nummer 1 aufgeführten Landes führen. Die aufgrund dieser Lizenzen zulässigen Fangmengen, die Höchstzahl dieser Lizenzen sowie die Höchstzahl der auf See verbrachten Tage, für welche die Lizenzen gültig sind, sind für jedes Land in Anhang I Nummer 1 angegeben.

(2) Die Lizenzen nach Absatz 1 werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, der von den Behörden des betreffenden Landes vorgelegt und von der Kommission genehmigt worden ist; er muß mit den in Anhang I Nummer 1 für das betreffende Land angegebenen Höchstmengen übereinstimmen.

(3) Die Geltungsdauer der einzelnen Lizenzen nach Absatz 1 ist auf den Fangzeitraum begrenzt, der in dem der Lizenz zugrundeliegenden Fangplan vorgesehen ist.

(4) Alle Schiffen eines Drittlandes erteilten Lizenzen nach Absatz 1 verlieren ihre Gültigkeit, sobald festgestellt wird, daß die in Anhang I Nummer 1 für dieses Land festgelegte Menge ausgeschöpft ist.

Artikel 4

(1) Für den Fang anderer Arten als Garnelen können Lizenzen für Schiffe erteilt werden, die die Flagge eines in Anhang I Nummer 2 aufgeführten Landes führen. Die Höchstzahl dieser Lizenzen ist für jedes Land in Anhang I Nummer 2 angegeben.

(2) Die Erteilung von Lizenzen für den Fang von Schnappern ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, 75 v.H. der Fänge im französischen Departement Guyana anzulanden.

(3) Die Erteilung von Lizenzen für den Haifischfang ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, 50 v. H. der Fänge im französischen Departement Guyana anzulanden.

Artikel 5

- (1) In dem bei der Kommission zu stellenden Antrag auf Erteilung einer Lizenz sind anzugeben :
- a) Name des Schiffes,
 - b) Registriernummer,
 - c) die außen angebrachten Kennnummern und -buchstaben,
 - d) Registrierhafen,
 - e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffsmieters,
 - f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
 - g) Motorleistung,
 - h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
 - i) vorgesehene Fangmethode,
 - j) Fischarten, die gefangen werden sollen,
 - k) Zeitraum, für den eine Lizenz beantragt wird.

(2) Jede Lizenz gilt nur für ein einziges Schiff. Nehmen mehrere Schiffe an dem gleichen Fang teil, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

Artikel 6

(1) Um eine Lizenz für den Fang von Schnapper und Haifisch im Sinne von Artikel 4 zu erhalten, ist für jedes betroffene Schiff das Bestehen eines gültigen Vertrages nachzuweisen, der den antragstellenden Reeder an einen Verarbeitungsbetrieb im französischen Departement Guyana bindet und ihn verpflichtet, 75 v. H. der Schnapperfänge und 50 v. H. der Haifischfänge des betreffenden Schiffes in diesem Departement zur Verarbeitung in diesem Betrieb anzulanden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Vertrag muß den Sichtvermerk der französischen Behörden tragen, die darüber wachen, daß er den tatsächlichen Kapazitätsgrenzen des vertragschließenden

Verarbeitungsbetriebs und den Entwicklungszielen der Wirtschaft Guyanas entspricht. Dem Lizenzantrag muß eine Kopie dieses Vertrages mit Sichtvermerk beigelegt werden.

(3) Die Verweigerung des in Absatz 2 erwähnten Sichtvermerks und die Gründe dafür werden dem Betroffenen und der Kommission von den französischen Behörden mitgeteilt.

Artikel 7

Lizenzen können zwecks Erteilung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit der Lizenzen tritt am Tag der Erteilung einer neuen Lizenz durch die Kommission ein.

Artikel 8

(1) Der Fang von Garnelen der Art *penaeus subtilis* und *penaeus brasiliensis* ist in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30m verboten. Bei dieser Fischerei mit Schiffen, die Schleppnetze verwenden, sind Beifänge gestattet.

(2) Der Fang von Thunfischarten ist nur bei Verwendung von Fangleinen gestattet.

(3) Der Schnapperfang ist nur bei der Verwendung von Fangleinen oder Reusen gestattet.

(4) Der Haifischfang ist nur bei der Verwendung von Fangleinen oder von Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm gestattet; er ist in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30 m verboten.

Artikel 9

Nach jedem Fischfang ist nach dem Muster in Anhang II eine Aufstellung über die Fänge anzufertigen. Eine Kopie dieser Aufstellung ist innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Tage jeder Fangreise über die französischen Behörden der Kommission zu übermitteln.

Artikel 10

(1) Der Kapitän eines Schiffes, das eine Lizenz im Sinne des Artikels 3 und des Artikels 4 Absatz 1 für den Fang von Thunfischarten besitzt, muß die in Anhang III vorgesehenen besonderen Bestimmungen einhalten; er muß insbesondere die dort aufgeführten Angaben übermitteln. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Lizenz.

(2) Der Kapitän eines Schiffes, das eine Lizenz im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 besitzt, hat den französischen Behörden bei der Anlandung nach jeder Fangreise eine Erklärung vorzulegen, für deren Richtigkeit er allein verantwortlich ist und in der die Mengen der seit seiner letzten Erklärung gemachten und an Bord behaltenen Fänge angegeben werden müssen. Diese Erklärung wird auf einem Formular nach dem Muster in Anhang IV abgegeben.

Artikel 11

(1) Die französischen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Richtigkeit der Erklärungen nach Artikel 10 Absatz 2 zu prüfen, insbesondere durch Vergleich mit der in Artikel 9 genannten Fangaufstellung. Nach der Prüfung wird die Erklärung von dem zuständigen Beamten unterzeichnet.

(2) Die französischen Behörden wachen darüber, daß für alle Anlandungen im französischen Departement Guyana durch Schiffe, die eine Lizenz im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 besitzen, eine Erklärung nach Artikel 10 Absatz 2 abgegeben wird.

(3) Die französischen Behörden übermitteln der Kommission bis zum Ende jedes Monats die in Absatz 2 genannten Erklärungen über den Vormonat.

Artikel 12

Die Erteilung von Lizenzen für Schiffe von Drittländern ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, auf Antrag der Kommission den Besuch eines Beobachters an Bord zu Gestatten.

Artikel 13

(1) Die französischen Behörden treffen die geeigneten Maßnahmen einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung sicherzustellen.

(2) Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die französischen Behörden der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Feststellung des Verstoßes, den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen mit.

Artikel 14

(1) Die Lizenz eines Schiffes, das den Verpflichtungen aus dieser Verordnung, einschließlich der nach Artikel 6 vertraglich festgelegten Verpflichtung zur Anlandung der Gesamtheit oder eines Teils der Fänge nicht nachgekommen ist, wird entzogen.

Diesem Schiff wird vier bis zwölf Monate lang nach dem Zeitpunkt des Verstoßes keine Lizenz erteilt.

(2) Im Falle der Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Zone durch ein Schiff ohne gültige Lizenz, das einem Reeder gehört oder dessen Einsatz durch eine natürliche oder jene juristische Person bestimmt wird, die ein anderes oder mehrere andere Schiffe mit gültigen Lizenzen besitzen oder deren Einsatz bestimmen, kann eine dieser Lizenzen entzogen werden.

(3) In dem in Absatz 1 genannten Zeitraum kann dem Schiff oder mehreren Schiffen eines Reeders, dem ein Schiff gehört, für das die Lizenz aufgrund dieses Artikels entzogen wurde oder das in der in Artikel 1 genannten Zone ohne Lizenz gefischt hat, die Erteilung einer Lizenz verweigert werden.

Artikel 15

Geht der Kommission innerhalb eines Monats die in Artikel 10 Absatz 1 genannte Mitteilung über ein Schiff, das eine Lizenz im Sinne der Artikel 3 und 4 besitzt, nicht zu, so wird diesem Schiff die Lizenz entzogen.

Artikel 16

Die am 31. Dezember 1994 auf der Grundlage von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3681/93 gültigen Lizenzen können auf Antrag der Behörden des betreffenden Landes bis zum 31. Januar 1995 verlängert werden. Die so verlängerten Lizenzen werden während der Dauer der Verlängerung auf die in Anhang I festgelegte Anzahl der entsprechenden Lizenzen angerechnet, ohne daß deren Höchstzahl überschritten werden darf.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

1. Lizenzen im Sinne von Artikel 3

Schiffe unter der Flagge folgender Länder	Zulässige Fangmenge (in Tonnen)	Höchstzahl der Schiffe mit einer Lizenz	Höchstzahl der Tage auf See
Barbados	24	5	200
Guyana	24	5	200
Surinam	z.E.	z.E.	z.E.
Trinidad und Tobago	60	8	350

2. Lizenzen im Sinne von Artikel 4

Fischart	Schiffe unter der Flagge folgender Länder	Höchstzahl der Lizenzen
a) Thungischarten	Japan Korea	z.E. z.E.
b) Schnapper	Venezuela Barbados	41 5
c) Haifische	Venezuela	4

FICHE DE PÊCHE

LOG SHEET

Nom du navire _____
Vessel name

Nation _____

N° d'immatriculation _____
Official No

N° de licence ZEE _____
Fishing licence No

Nom du capitaine _____
Captain's name

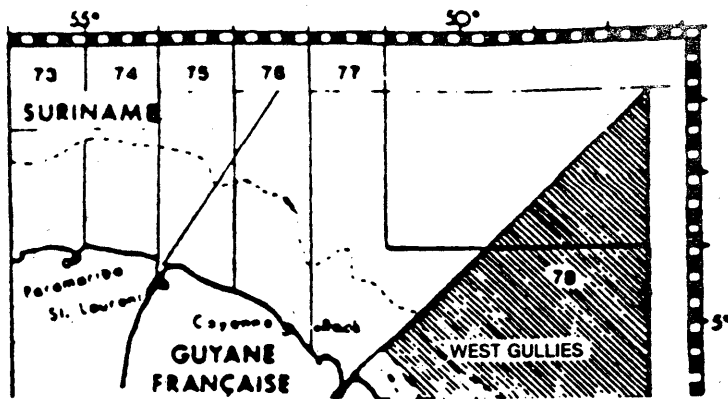
Nbre équipage _____
No in crew

Départ de _____
Depart from

Date _____

Débarquement à _____
Landed at

Date _____



Mois/Month Jour/Day	Zone n°	Sonde Depth	Jour ou nuit Day or night (D or N)	Nombre de fans ou les engins ou le m. a. Trawl/Number of trawls, gear or shot	Total heures de pêche Hours fished	Queues de crevette -Head-off- shrimp (kg)	Crevettes entières -Head-on- shrimp (kg)	Crevettes conservées à bord Shrimps retained on board		Vivaneaux Snapper	Requins Shark	Thonides Tuna
								Penaeus: subtilis brasiliensis	Xyphopeneus Kroyeri			
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									

ANHANG III

Besondere Bestimmungen

1. **Schiffe, die eine Lizenz im Sinne des Artikels 3 und des Artikels 4 Absatz 1 (Thunfischarten) besitzen, haben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift: 24189 FISEU-B) über die französischen Behörden in nachstehender Zeitfolge Meldung zu machen:**
 - a) bei jeder Einfahrt in die Zone, die sich bis 200 Seemeilen von der Küste des französischen Departements Guyana erstreckt, im folgenden "Zone" genannt;
 - b) bei jeder Ausfahrt aus der Zone;
 - c) bei jeder Einfahrt in einen Hafen eines Mitgliedstaats;
 - d) bei jeder Ausfahrt aus einem Hafen eines Mitgliedstaats;
 - e) wöchentlich für die abgelaufene Woche seit dem Tag der Einfahrt des Schiffes in die Zone nach Buchstabe a) oder seit dem Tag der Ausfahrt aus dem Hafen nach Buchstabe d).

2. **Die gemäß der Lizenz und entsprechend der unter Nummer 1 vorgesehenen Zeitfolge übermittelten Meldungen müssen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge durchgegeben werden:**
 - Name des Schiffes,
 - Rufzeichen,
 - Lizenznummer,
 - laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Frangreise,
 - Art der Meldung je nach den Punkten der Nummer 1,
 - Datum,
 - Uhrzeit,
 - geographische Position,
 - Fangmenge nach Arten (in kg) je Operation,
 - die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
 - die geographischen Koordinaten, innerhalb derer die Fänge getätigt worden sind,
 - die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
 - Name, Rufzeichen und gegebenenfalls Lizenznummer des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
 - Name des Kapitäns.

3. **Zur Angabe der an Bord befindlichen Fischarten nach Nummer 2 ist folgender Code zu verwenden:**

PEN: Geißelgarnele (*Penaeidae*)
BOB: Garnele (*Xyphopeneus Kroyerii*)
TUN: Thunfisch
SKH: Haifisch
XXX: andere.

4. **Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem lizenztragenden Schiff übermittelt werden, so kann sie in dessen Namen von einem anderen Schiff durchgegeben werden.**

ANHANG IV

Erklärung gemäß Artikel 10 Absatz 2

ANLANDEERKLÄRUNG ⁽¹⁾

Name des Schiffe:

Name des Kapitäns:

Unterschrift des Kapitäns:

Fangreise vom

bis zum

Anlandehafen

Registriernummer:

Name des
Beauftragten:

Angelandete Mengen in kg	
Garnelenschwänze:	kg
d.h. (x 1,6) =	kg ganze Garnelen
Ganze Garnelen:	kg
Thunfischarten:	kg
Schnapper:	kg
Haifische:	kg
Andere Arten:	kg

⁽¹⁾ Ein exemplar behält der Kapitän, ein zweites Exemplar wird von dem Kontrollbeamten aufbewahrt, und ein drittes Exemplar wird der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugesandt.

KOM(94) 479 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-94-505-DE-C

ISBN 92-77-81690-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg